

S t a d t Attendorf

- Stadtbauamt -

Öffentliche Bekanntmachung

Betr.: Bebauungsplan Nr. 5 a "Ennest - Ritterlöh" der Stadt Attendorf

Der Bebauungsplan Nr. 5 a "Ennest - Ritterlöh" wurde aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorf vom 29. 11. 1976 gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 (BBauG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979, aufgestellt und gemäß § 10 BBauG am 21. 3. 1977 als Satzung beschlossen:

Der Bebauungsplan ist wie folgt begrenzt:

Im Westen: Die westliche Grenze der Hülshotter Straße

Im Norden: Die Flurstücke 131, 81/1, 81/2 der Flur 28, Gemarkung Attendorf

Im Osten: Die Flurstücke 85, 88 und 98 der Flur 28, Gemarkung Attendorf

Im Süden: Die Milstenauer Straße (Flurstück 135) - L 853 (1321) und die Flurstücke 309, 306, 128 und 123 der Flur 34 sowie Flurstück 101 der Flur 28, alle Gemarkung Attendorf.

Der Regierungspräsident hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 23. 5. 1979 - Az.: 35.2.1 - 2.4 - 358/76 - wie folgt genehmigt:

"Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) i. V. m. Artikel 3 § 1 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221) genehmige ich hiermit den vom Rat der Stadt Attendorf am 21. 3. 1977 als Satzung beschlossenen planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 5 a "Ennest - Ritterlöh".

Im Auftrage:  
gez. Gerhards"

Der Oberkreisdirektor als untere staatl. Verwaltungsbehörde hat den gestaltungsrechtlichen Teil des Bebauungsplanes mit Verfügung vom 26. 6. 1979 - Az.: 622 - 21/24 - wie folgt genehmigt:

"Gemäß § 103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1976 (GV. NW. S. 264) in Verbindung mit dem 1. Funktional-Reformgesetz vom 11. 7. 1978 (GV. NW. S. 291) genehmige ich hiermit den vom Rat der Stadt Attendorf am 21. 3. 1979 als Satzung beschlossenen gestalterischen Teil des Bebauungsplanes Nr. 5 a "Ennest-Ritterlöh".

Im Auftrage:  
gez. Bergander"

Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit seiner Begründung vom Tage der Bekanntmachung an bei der Stadtverwaltung Attendorn - Stadtbauamt - in Attendorn, Kölner Straße 12 (Rathaus), Zimmer 35 - 37, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

### Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigungen der Aufsichtsbehörden sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes und seiner Begründung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BBauG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 12. 9. 1969 mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

### H i n w e i s e:

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Nach § 155 a BBauG ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG bei der Aufstellung von Satzungen nach dem BBauG unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Attendorn geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 5. 1979, kann gemäß § 4 Abs. 6 GO NW gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Stadtdirektor hat den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Attendorn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung tritt gem. § 12 BBauG an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Attendorn, 7. Februar 1980



(Rüenauer)  
Bürgermeister